STELLUNGNAHME

DEUTSCHER
BUNDESJUGENDRING

zum Referent*innenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau– und Raumordnungsrechts

Der Deutsche Bundesjugendring e.V. (DBJR) nimmt im Folgenden zu einem aus jugendpolitischer Sicht zentralen Aspekt des Referent*innenentwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts Stellung.

Vorab kritisiert der DBJR ausdrücklich, dass ihn die Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung nicht zugesendet wurde. Aus diesem Grund wurde der DBJR daran gehindert, eine ausführliche Stellungnahme zum Referent*innen-Entwurf abzugeben. Dass dem DBJR keine Aufforderung zu Stellungnahme zugesendet wurde, ist insbesondere vor dem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass der DBJR bereits mehrfach mit dem Bundesbauministerium zur Stärkung von Jugendbeteiligung im Austausch stand und dabei wiederholt bekräftigt wurde, die Beteiligung junger Menschen ernst nehmen zu wollen. Umso irritierender ist, dass ein Referent*innenentwurf, der zentrale Beteiligungsrechte und Belange junger Menschen berührt, den DBJR als Interessenvertretung von über sechs Millionen jungen Menschen nicht in die Verbändebeteiligung einbezieht.

Im Referent*innenentwurf ist vorgesehen, in § 3 Baugesetzbuch (BauGB) die bislang bundesgesetzlich eindeutig normierte Klarstellung zu streichen, wonach auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben ist. Darüber hinaus soll § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB dahingehend geändert werden, dass die Bedürfnisse junger Menschen nicht mehr ausdrücklich als zu berücksichtigender Belang benannt werden. Beide geplanten Änderungen kritisiert der DBJR nachdrücklich.

§ 3 BauGB verpflichtet zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Die bisherige gesetzliche Klarstellung, dass auch Kinder und Jugendliche Teil dieser Öffentlichkeit sind, schafft Rechtssicherheit und stellt sicher, dass ihre Perspektiven systematisch einbezogen werden. Die im Entwurf vorgesehene Streichung wird damit begründet, dass Kinder und Jugendliche auch ohne explizite Nennung als Teil der Öffentlichkeit zu verstehen seien. Aus Sicht des DBJR greift diese Argumentation zu kurz und verkennt die Praxis: Die ausdrückliche Benennung im Gesetz ist aufgrund der Gesetzesbindung der Verwaltung entscheidend für die tatsächliche Berücksichtigung junger Menschen in Beteiligungsprozessen.

Die Streichung führt zu einer Abschwächung der Verbindlichkeit von Beteiligung und erweitert die Ermessensspielräume der Verwaltung in einer Weise, die zulasten junger Menschen geht.

Deutscher Bundesjugendring, Mühlendamm 3, 10178 Berlin
info@dbjr.de| www.dbjr.de

Es ist zu erwarten, dass Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche in der Praxis seltener oder weniger verbindlich umgesetzt werden. Damit würde eine Regelung zurückgenommen, die sich über Jahre bewährt hat und wesentlich zur Sichtbarkeit und Durchsetzung von Beteiligungsrechten beigetragen hat. Aus Sicht des DBJR besteht für eine solche Änderung kein fachlicher Anlass und widerspräche in eklatanter Weise der für Deutschland verbindlichen UN-Kinderrechtskonvention (Art. 12 UN-KRK). Vielmehr bedarf es einer Stärkung, nicht einer Schwächung von Beteiligungsrechten junger Menschen, insbesondere in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld. Junge Menschen können als Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt Planungsprozesse bereichern und brauchen dafür strukturierte, gesetzlich vorgegebene und und ernstgemeinte Beteiligungsprozesse.

Auch die geplante Änderung des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bewertet der DBJR äußerst kritisch. Bislang verpflichtet diese Vorschrift dazu, bei der Bauleitplanung insbesondere auch die Bedürfnisse junger Menschen zu berücksichtigen. Die vorgesehene Streichung dieser ausdrücklichen Vorgabe würde dazu führen, dass die spezifischen Lebenslagen und Bedarfe junger Menschen an Sichtbarkeit verlieren und nicht mehr verbindlich in Planungsprozesse berücksichtigt werden müssen. Dies steht im Widerspruch zu einer jugendgerechten Stadtentwicklung und wird den Anforderungen an eine eigenständige Jugendpolitik nicht gerecht.

Berlin, der 27.04.2026